

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1691 Nr. 12 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren
— KOM (84) 192 endg. —

»EG-Dok. Nr. 7061/84«

A. Problem

Die EG-Kommission hat dem Rat und dem Parlament eine Reihe von Vorschlägen für Griechenland im Agrarbereich angekündigt, um bestimmte agrarstrukturelle Probleme in diesem Mitgliedstaat lösen zu helfen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Einführung einer degressiven EG-Beihilfe für fünf Jahre zur Senkung der Kosten der Wandertierhaltung vor. Ferner soll der Apparat für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgebaut werden. Schließlich soll sich die EG an Maßnahmen zur Senkung der Transportkosten beteiligen, die sich für die griechische Landwirtschaft aus der dortigen geographischen Situation ergeben.

C. Alternativen

Ablehnung der Kommissionsvorschlags.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Die EG soll 50 % der Kosten tragen.

Wandertierhaltung: 1,26 Mio. ECU in 1985, absteigend auf 0,42 Mio. ECU in 1989.

Qualitätskontrollen: 2,74 Mio. ECU in 1985, 3,5 Mio. ECU in 1986 und dann absteigend auf 1,14 Mio. ECU in 1989.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 28. November 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatler

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland****Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren**

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Begründung

1. In ihrer Mitteilung vom 29. März 1983 an den Rat und an das Europäische Parlament über das Griechenland-Memorandum (Dok. KOM (83) 134 endg.) hat die Kommission eine Reihe von Vorschlägen im Agrarbereich angekündigt, um zur Lösung der in diesem Memorandum angesprochenen spezifischen Probleme beizutragen.

Die angekündigten Vorschläge betrafen:

- die Ausdehnung von in der Verordnung Nr. 1975/82 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen auf das gesamte griechische Gebiet;
 - ausnahmsweise eine Maßnahme zum Ausbau des erforderlichen Apparats zur Vergrößerung von Anzahl und Häufigkeit der Qualitätskontrollen;
 - eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung der Transportkosten, die sich für die griechische Landwirtschaft aus der geographischen Lage und der Gestalt Griechenlands ergeben.
2. Der Vorschlag der Kommission betreffend die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 1975/82 ist soeben vom Rat angenommen worden.
3. In bezug auf den Ausbau der Qualitätskontrolle für Agrarerzeugnisse hat die Kommission unter Berücksichtigung der von den griechischen Behörden gelieferten Auskünfte einen Vorschlag ausgearbeitet, der während fünf Jahren die Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für die Ausbildung und Vergütung des Personals zur Verstärkung der Dienststellen vorsieht, welche die Einhaltung der nach der gemeinschaftlichen Regelung für die in Griechenland vermarkteten, von Griechenland ausgeführten oder

aus dem Markt genommenen Erzeugnisse geltenden Qualitätsvorschriften zu überwachen haben.

Um die qualitative Verbesserung von Milch und Milcherzeugnissen zu begünstigen, schlägt die Kommission außerdem vor, eine personelle Verstärkung des zuständigen Kontrolldienstes zu begünstigen, obwohl eine gemeinschaftliche Regelung im Bereich der Qualität auf diesem Sektor derzeit noch nicht besteht.

4. Zu der Frage der Transportkosten legt die Kommission folgende Vorschläge vor:

- Einführung einer degressiven Gemeinschaftsbeihilfe für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Senkung der Kosten der Wander-tierhaltung,
- Ermächtigung Griechenlands, während eines Zeitraums von fünf Jahren eine Beihilfe für die Beförderung landwirtschaftlicher Produktionsmittel nach bestimmten Inseln zu gewähren, wobei die Gemeinschaft 50 % der von Griechenland im Rahmen dieser Verordnung getätigten Ausgaben übernimmt.

Die erste Maßnahme ist ein vorübergehender Ausgleich für die natürlichen Nachteile der Berggebiete Griechenlands bis zur Anwendung der bereits beschlossenen oder noch zu beschließenden strukturellen Maßnahmen. Bei den Berggebieten handelt es sich um sehr arme Gebiete, die zwei Drittel des griechischen Staatsgebiets ausmachen und in denen die Tierhaltung die wichtigste wirtschaftliche Tätigkeit ist.

Da diese Gebiete die Herden nur während einer bestimmten Zeit des Jahres ernähren können,

erscheint es angezeigt, einen Teil der Kosten für die Beförderung von den Winterweiden zu den Sommerweiden und umgekehrt auszugleichen, sofern dieser Transport eine bestimmte Entfernung übersteigt.

Der zweite Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß das griechische Staatsgebiet durch eine Aufsplitterung in eine Vielzahl von Inseln gekennzeichnet ist, was für die Agrarerzeuger dieser Inseln zusätzliche Kosten mit sich bringt, die sich ungünstig auf die Produktivität ihrer Betriebe auswirkten. Als Ausgleich für diese Nachteile schlägt die Kommission bis zur Ent-

wicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Anwendung struktureller Maßnahmen auf diesen Inseln die vorübergehende Gewährung einer Beihilfe vor, die einen Teil der Beförderungskosten für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsmittel nach den griechischen Inseln — mit Ausnahme Kretas und Euböas — deckt; diese beiden Inseln weisen nicht die gleichen natürlichen Nachteile auf.

Es wird vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft 50 % der mit diesen Maßnahmen verbundenen Ausgaben erstattet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwei Drittel des griechischen Gebiets bestehen aus besonders benachteiligten Berggebieten, in denen die Tierhaltung die wichtigste wirtschaftliche Tätigkeit ist. Wegen der widrigen Boden- und Klimabedingungen können diese Gebiete die Herden nur während einer bestimmten Zeit des Jahres ernähren, so daß die Tiere außerhalb dieser Zeit in andere Gebiete verbracht werden müssen.

Bis zur Anwendung der vom Rat bereits beschlossenen oder zu beschließenden strukturellen Maßnahmen in diesen Berggebieten empfiehlt es sich, vorübergehend die Gewährung einer degressiven Beihilfe zugunsten der Wandertierhaltung in Griechenland vorzusehen.

Diese Beihilfe ist eine Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80²⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Juli 1984 wird Griechenland ermächtigt, den Haltern von Schafen, Ziegen und Rindern, die ihre Tiere mit Lastwagen, auf dem Schienen- oder auf dem Seeweg von den Winterweiden zu den Sommerweiden und umgekehrt befördern, eine Beihilfe zu gewähren, sofern der Transport

eine Mindestzahl von Tieren betrifft und eine noch festzusetzende Entfernung überschreitet.

2. Für das erste Jahr beträgt der Beihilfebetrags 60 % der tatsächlichen Ausgaben für die Beförderungskosten. Für die vier folgenden Jahre entspricht dieser Betrag 50 %, 40 %, 30 % bzw. 20 % dieser Ausgaben.
3. Der Betrag der Beihilfe nach Absatz 1 wird vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen.

Artikel 2

1. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden
 - für Schafe und Ziegen nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates³⁾,
 - für Rinder nach Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates⁴⁾
 erlassen.
2. Sie betreffen insbesondere
 - die Festlegung der für die Gewährung der Beihilfe geltende Mindestzahl der zu befördernden Tiere,
 - die Festlegung der Mindestentfernung des Transports,
 - die Kontrollmaßnahmen für die Beihilferegelung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. Dezember 1980, S. 87

³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. Juli 1980, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Marktorganisationen für die Landwirtschaft und die Regelung für Baumwolle übertragen den nationalen Behörden die Durchführung einer Vielzahl von Kontrollen der Qualität der vermarkteten oder zur Intervention angebotenen Erzeugnisse.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Personalbestand der griechischen Dienststellen in vielen Bereichen nicht ausreicht, um eine zufriedenstellende Durchführung dieser Kontrollen sicherzustellen. Dadurch werden die einwandfreie Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen sowie eine bessere Valorisierung der griechischen Erzeugnisse keinesfalls erleichtert.

Zur Behebung dieser Mißstände ist es angezeigt, die Verstärkung der griechischen Kontrolldienststellen zu fördern, indem die Gemeinschaft für eine begrenzte Zeit und degressiv einen Teil der Kosten für die Einstellung und Ausbildung von zusätzlichem Personal übernimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übernimmt die Gemeinschaft für das erste Jahr 80 %, für das zweite Jahr 60 %, für das dritte Jahr 50 %, für das vierte Jahr 40 % und für das fünfte Jahr 20 % der Ausgaben Griechenlands für die Vergütung und Ausbildung des seit Inkrafttreten dieser Verordnung zur Verstärkung der Kontrolldienste eingestellten Personals; es handelt sich im einzelnen um folgende Kontrollen:

- Einhaltung der gemeinsamen Qualitäts- oder Vermarktungsnormen für auf dem griechischen Hoheitsgebiet vermarktete, aus dem Markt genommene oder nach außerhalb dieses Gebiets versandte Agrarerzeugnisse,

- Einhaltung der für die zur Intervention angebotenen Agrarerzeugnisse vorgesehenen Mindestqualitätskriterien,
- Einhaltung der Anwendung der gemeinschaftlichen Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärrechts,
- Einhaltung der Gesundheits- und Qualitätsvorschriften für Milch und Milcherzeugnisse auf Erzeugerebene,
- Qualitätseinstufung der an die Entkörnungsbetriebe gelieferten Baumwolle.

Artikel 2

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf die Ausgaben für die Vergütung und Ausbildung von
 - a) 125 Kontrolleuren für die Einhaltung der gemeinsamen Qualitäts- oder Vermarktungsnormen, insbesondere für in Griechenland vermarktetes oder aus dem Handel genommenes Obst und Gemüse;
 - b) 80 Kontrolleuren für die Einhaltung der Qualitätskriterien für zur Intervention angebotene Erzeugnisse;
 - c) 100 Kontrolleuren für die Anwendung der gemeinschaftlichen Richtlinien im Bereich des Veterinärrechts;
 - d) 20 Kontrolleuren für die Einhaltung der Gesundheits- und Qualitätsvorschriften für Milch und Milcherzeugnisse auf Erzeugerebene;
 - e) 30 Kontrolleuren für die Qualitätseinstufung der an die Entkörnungsbetriebe gelieferten Baumwolle.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vergütung der Kontrolleure das Gehalt und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reisekosten.

Artikel 4

1. Die Ausbildung der Kontrolleure muß den betreffenden Personen die Möglichkeit geben, ausreichende Kenntnisse im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben.
2. Die Grundkurse müssen mindestens drei Monate theoretische und praktische Ausbildung umfassen.

Artikel 5

Der jährliche Betrag der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben wird von der Kommission anhand der von Griechenland gelieferten Angaben beschlossen.

Artikel 6

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des

Rates¹⁾ bzw. nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Staatsgebiet Griechenlands ist durch seine Aufspaltung in eine Vielzahl von Inseln gekennzeichnet. Diese Lage Griechenlands ist insgesamt gesehen nicht mit der Lage der anderen Mitgliedstaaten vergleichbar.

Aus dieser Gestalt des griechischen Gebietes ergeben sich für die Agrarerzeuger auf den Inseln zusätzliche Kosten, welche die Produktivität ihrer Betriebe beeinträchtigen und vor allem die Verbesserung der Anbautechniken verhindern.

Zum Ausgleich der natürlichen Nachteile dieser Betriebe empfiehlt es sich, bis zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Anwendung vom Rat zu beschließender struktureller Maßnahmen die vorübergehende Gewährung einer degressiven Beihilfe zur teilweisen Deckung der Kosten für den Transport bestimmte, landwirtschaftliche Produktionsmittel nach den Inseln vorzusehen. Diese Beihilfe darf jedoch nicht den Transport nach Kreta und Euböa betreffen, da diese Inseln nicht die oben genannten natürlichen Nachteile aufweisen, und zwar Kreta aufgrund seiner Gebietsausdehnung und Euböa aufgrund seiner Nähe zum griechischen Festland.

Die geplanten Maßnahmen sind von gemeinschaftlichem Interesse und dienen der Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrags. Sie stellen somit eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80²⁾, dar.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1984 wird die Republik Griechenland

ermächtigt, eine Beihilfe für den Transport bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsmittel vom Festland nach den Inseln mit Ausnahme Kretas und Euböas zu gewähren.

Artikel 2

Die Beihilfe wird einzelnen oder zusammengesetzten Agrarerzeugern gewährt, die

- Düngemittel,
- Dieselöl,
- Saatgut,
- Mischfutter,
- Pflanzenschutzmittel und tierärztliche Produkte

zur Verwendung in Betrieben auf den in Artikel 1 genannten Inseln kaufen.

Artikel 3

Die Beihilfe wird den Empfängern gezahlt, sobald den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen ist, daß die in Artikel 2 genannten Produktionsmittel

- vom Festland aus befördert und
- in einem Betrieb auf einer der betreffenden Inseln verwendet worden sind.

Artikel 4

Die Beihilfe beträgt im ersten Jahr 60 % der Kosten des Transports zwischen dem Verschiffungsort auf dem Festland und der Bestimmungsinsel.

Für die übrigen Jahre beträgt die Beihilfe 50 % bzw. 40 %, 30 % und 20 % der Transportkosten.

Artikel 5

Die Durchführungsvorschriften zu den vorstehenden Artikeln, insbesondere diejenigen über die Gewährung der Beihilfe, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 6

Nach Ablauf des dritten Jahres der Anwendung der Beihilferegelung übermittelt Griechenland der Kommission einen Bericht über die Auswirkungen dieser Beihilferegelung auf die Verwendung der Produktionsmittel auf den Inseln.

¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. Dezember 1980, S. 87

Artikel 7

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Artikel 8

1. Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme werden fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung veranschlagt.
2. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft belaufen sich für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum auf 17,7 Mio. ECU.
3. Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 9

1. Die Ausgaben Griechenlands im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme kommen für eine Erstattung durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, in Betracht.
2. Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet Griechenland 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Artikel 10

1. Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die von Griechenland im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres eingereicht.
2. Über die Beteiligung des Fonds wird nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

3. Vorschüsse können vom Fonds gewährt werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 11

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ständigen Agrarstrukturausschuß.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Fondsausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewichtet werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN		Datum: 29. Februar 1984				
1.	Haushaltsstelle Artikel B 212 einzurichten- Artikel B 221 der Posten ¹⁾	Mittelansatz Artikel 212: 233,0 Mio. ECU Artikel 221: 342,68 Mio. ECU				
2.	Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern					
3.	Rechtsgrundlage: Artikel 42 und 43 des Vertrags					
4.	Ziele des Vorhabens: Vorübergehende (fünf Jahre) Gewährung einer Beihilfe zugunsten der Beförderung von Schaf-, Ziegen- und Rinderherden im Rahmen der Wandertierhaltung in Griechenland					
5.	Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (Zwölf-Monats-Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (1984)	Kommendes Haushaltsjahr (1985)		
5.0	Ausgaben					
	— zu Lasten des EG-Haushalts (Interventionen)	—	Z. E.	1,26 Mio. ECU		
	— zu Lasten nationaler Haushalte	—	—	—		
	— zu Lasten anderer Sektoren	—	—	—		
5.1	Einnahmen					
	— EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)	—	—	—		
	— in den Mitgliedstaaten	—	—	—		
		1986	1987	1988	1989	
5.0.1	Voraussichtliche Ausgaben	1,05 Mio. ECU	0,84 Mio. ECU	0,63 Mio. ECU	0,42 Mio. ECU	
5.0.2	Voraussichtliche Einnahmen	—	—	—	—	
5.2	Berechnungsweise: Es handelt sich um eine auf fünf Jahre befristete degressive Beihilfe für etwa 750 000 Schafe/Ziegen und 7 000 Rinder.					
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
	Transportkosten (in Mio. ECU)	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
	Beihilfesatz (in %)	60	50	40	30	20
	Ausgaben für die Beihilfe (in Mio. ECU)	1,26	1,05	0,84	0,63	0,42
6.0	Ist Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitels des laufenden Haushaltsplans möglich?					Ja
6.3	Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden?					Ja

Anmerkungen: ¹⁾ Für das Haushaltsjahr 1984 können die Haushaltsposten 2129 und 2219 (andere Interventionen) für die Verbuchung der Ausgaben dienen; derzeit sind diese Posten mit einem „z. E.“ versehen.

FINANZBOGEN		Datum: 8. März 1984			
1.	Haushaltsstelle Artikel B 389 einzurichten-der Posten ¹⁾	Mittelansatz VE 38,1 Mio. ECU ZE 33,1 Mio. ECU			
2.	Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland				
3.	Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags				
4.	Ziele des Vorhabens: Eine vorübergehende (fünf Jahre) und degressive Beihilfe, die zur Verstärkung des Personalbestands der griechischen Kontrolldienste dient, damit diese die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen überwachen können.				
5.	Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (Zwölf-Monats-Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (1984)	Kommendes Haushaltsjahr (1985)	
5.0	Ausgaben				
	— zu Lasten des EG-Haushalts	—	Z. E.	2,74 Mio. ECU	
	— zu Lasten nationaler Haushalte	—	—	—	
	— zu Lasten anderer Sektoren	—	—	—	
5.1	Einnahmen				
	— EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)	—	—	—	
	— in den Mitgliedstaaten	—	—	—	
		1986	1987	1988	1989
5.0.1	Voraussichtliche Ausgaben	3,5 Mio. ECU	2,86 Mio. ECU	2,28 Mio. ECU	1,14 Mio. ECU
5.0.2	Voraussichtliche Einnahmen	—	—	—	—
5.2	Berechnungsweise:	1984/85 ¹⁾	1985/86	1986/87	1987/88
	Vergütung von 355 Kontrolleuren	2,13	4,34	4,44	4,44
	Reisekosten	0,38	0,89	0,89	0,89
	Ausbildung	0,91	0,61	0,38	0,38
	Insgesamt	3,42	5,84	5,71	5,71
	Beteiligung EWG	80 %	60 %	50 %	40 %
	Ausgaben EWG	2,74	3,5	2,86	1,14
6.0	Ist Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitels des laufenden Haushaltsplans möglich? Nein				
6.1	Ist Finanzierung durch Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel innerhalb des laufenden Haushaltsplans möglich? Nein				
6.2	Ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich? Ja				
6.3	Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden? Ja				

Anmerkungen: ¹⁾ Vermutlich beschränken sich die Ausgaben für das erste Jahr auf 50 %, da das neue Personal nicht gleich zu Beginn der Maßnahme verfügbar ist. Für die Ausbildung des (vorhandenen und neuen) Personals hingegen dürfte die Maßnahme sofort anlaufen (Grundausbildung) und gegen Ende des Zeitraums (ergänzende Ausbildung) weniger Ausgaben verursachen.

FINANZBOGEN		Datum:					
1.	Haushaltsstelle: 3293, neu einzurichten		Mittelansatz				
2.	Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ermächtigung der Republik Griechenland, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren.						
3.	Rechtsgrundlage: Artikel 42 und 43 des Vertrags						
4.	Ziele des Vorhabens: Gewährung einer vorübergehenden Beihilfe für den Transport der Produktionsmittel nach den Inseln zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft dieser Inseln.						
5.	Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (Zwölf-Monats-Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (...)	Kommendes Haushaltsjahr (...)			
5.0	Ausgaben						
	— zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen)	—	4,2 Mio. ECU als Vorschuß	4,7 Mio. ECU			
	— zu Lasten nationaler Haushalte	—	—	—			
	— zu Lasten anderer Sektoren	—	—	—			
5.1	Einnahmen						
	— EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/ Zölle)	—	—	—			
	— in den Mitgliedstaaten	—	—	—			
		1986	1987	1988	1989		
5.0.1	Voraussichtliche Ausgaben	3,7	2,8	1,9	0,4		
5.0.2	Voraussichtliche Einnahmen	—	—	—	—		
5.2	Berechnungsweise: Die Transportkosten werden auf 70 DRA/t/Seemeile geschätzt. Für eine durchschnittliche Entfernung von 100 Seemeilen und eine Gesamtmenge von 210 000 t/Jahr werden sich die Gesamtkosten auf 1 470 Mio. DRA bzw. 17,7 Mio. ECU belaufen:						
	Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beihilfesatz	60%	50%	40%	30%	20%	—
	gewährte Beihilfe (Mio. ECU)	10,6	8,9	7,1	5,3	3,5	—
	EAGFL						
	— Vorschüsse (40%)	4,2	3,6	2,8	2,1	1,4	—
	— Restbetrag (10%)	—	1,1	0,9	0,7	0,5	0,4
	— insgesamt (Mio. ECU)	4,2	4,7	3,7	2,8	1,9	0,4
6.0	Ist Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitels des laufenden Haushaltsplans möglich?						Nein
6.1	Ist Finanzierung durch Mittelübertragung von Kapital zu Kapital innerhalb des laufenden Haushaltsplans möglich?						Nein
6.2	Ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich?						Ja
6.3	Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden?						Ja

Anmerkungen:

- Klassifizierung: obligatorische Ausgabe (noch nicht festgelegte Maßnahme) mit Verpflichtung der Gemeinschaft, einen Teil der Ausgaben des Mitgliedstaats zu erstatten.
- Art der Ausgabe: Erstattung mit Möglichkeit der Vorschußzahlung.
- Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: degressiv von 60 bis 20% der von dem Mitgliedstaat gewährten Beihilfe.

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 28. Juni 1984 — Drucksache 10/1691 Nr. 12 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 15. November 1984 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes. In ihrer Mitteilung an Rat und Parlament vom 29. März 1983 hat die Kommission für Griechenland eine Reihe von Vorschlägen im Agrarbereich angekündigt, um zur Lösung der im sog. Griechenland-Memorandum angesprochenen besonderen Probleme dieses Landes im Bereich der Agrarstruktur beizutragen. Diese Ankündigung wird mit den vorliegenden Verordnungsvorschlägen erfüllt. Die EG-Kommission schlägt vor,

- zur Senkung der Kosten der Wandertierhaltung eine degressive Beihilfe der EG für fünf Jahre einzuführen;
- den Apparat für Qualitätskontrollen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszubauen;
- eine Beteiligung der EG an Maßnahmen zur Senkung der Transportkosten, die sich für die

griechische Landwirtschaft aus der dortigen geographischen Lage und der Inselfituation ergeben.

Die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen soll die EG zu 50 % tragen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Mit ihm werde das Beihilfesystem der EG unangemessen ausgeweitet. Angesichts der Kommissionsvorschläge sei zu fragen, für welche agrarstrukturellen Maßnahmen es seitens der EG denn keine Zuschüsse mehr gebe. Zudem lasse sich in der Praxis die Verwendung der Beihilfen bei diesen Maßnahmen gar nicht kontrollieren.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag der EG-Kommission abzulehnen.

Bonn, den 28. November 1984

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatler

